Satzung

der Lokalen Aktionsgruppe „Schweinfurter Land – Raum für partnerschaftliche Entwicklung“ e. V.

§ 1 Name und Sitz

(1) Der Verein führt den Namen „"Schweinfurter Land – Raum für partnerschaftliche Entwicklung““ e.V. (Kurzform: LAG Schweinfurter Land), im Folgenden „“Verein“” genannt. Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Schweinfurt eingetragen.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Schweinfurt. Geschäftsstelle ist das Landratsamt Schweinfurt, Schrammstr. 1, 97421 Schweinfurt.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweckbestimmung

(1) Der Verein ist eine Lokale Aktionsgruppe (LAG) im Sinne des Förderprogramms LEADER der Europäischen Union.

(2) Der Verein ist eine Interessengemeinschaft, deren Zweck es ist, zu einer integrierten, nachhaltigen und zukunftsfähigen Entwicklung der Region beizutragen. Dazu unterstützt er regionale Akteure bei der Planung und Durchführung von geeigneten Maßnahmen.~~die Mitglieder sowie andere regionale Akteure bei der Planung und Durchführung von Maßnahmen zu unterstützen und zu fördern, die der integrierten und langfristigen Entwicklung der Region dienen und deren Wirtschaftskraft nachhaltig stärken sollen.~~

(3) Der Verein setzt sich folgende Ziele:
- Erarbeitung, Fortschreibung und Umsetzung einer Lokalen Entwicklungsstrategie (LES).
- Umsetzung bzw. Unterstützung von Projektideen und Projektvorschlägen, die den Zielen der Lokalen Entwicklungsstrategie entsprechen und die nachhaltige Entwicklung der Region vorantreiben.
- ~~Förderung von Entwicklungsstrategien zur Verbesserung der Lebensqualität und zur~~ Stärkung der kommunalen und regionalen Zusammenarbeit und der weiteren Vernetzung der regionalen Akteure~~, sozialen und ökologischen Wettbewerbsfähigkeit~~.
- Mitwirkung bei der Koordinierung von Konzepten, Akteuren und Prozessen zur regionalen Entwicklung in der Region ~~Förderung der kommunalen und regionalen Zusammenarbeit und weitere Vernetzung der regionalen Akteure.~~

~~(5)~~(4) Für die Erfüllung dieser satzungsmäßigen Zwecke sollen geeignete Mittel durch Beiträge, Spenden, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen eingesetzt werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person sein, die den Vereinszweck unterstützt.

(2) Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit abschließend. Gegen die ablehnende Entscheidung des Vorstandes kann innerhalb eines Monats nach Zugang beim Gesamtvorstand schriftlich Beschwerde eingelegt werden. Die endgültige Entscheidung obliegt dann der Mitgliederversammlung.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.

(4) Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahrs unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist gegenüber ~~dem Vorstand~~der Geschäftsstelle erklärt werden.

(5) Der Ausschluss eines Mitglieds mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung nach Anhörung des Vorstands. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vorstand zum Sachverhalt zu äußern.

(6) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. ~~Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist ausgeschlossen.~~

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung des Vereins und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung anzuerkennen und einzuhalten und den Verein und den Vereinszweck ~~–~~- auch in der Öffentlichkeit ~~–~~- in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

(2) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Vorschläge, Hinweise und Anregungen zu Umsetzung oder Ergänzung der Lokalen Entwicklungsstrategie zu unterbreiten.~~, deren Verwirklichung im Interesse des Vereines und seiner Mitglieder liegt. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.~~

§ 6 Mitgliedsbeiträge

(1) Der Verein erhebt für die Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke keine Beiträge.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung (§ 8)
2. der Vorstand~~/Lenkungsausschuss~~ (§ 10)
3. der Beirat (§ 11)

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie beschließt insbesondere über:

- die Annahme und Änderungen der lokalen Entwicklungsstrategie bzw. ggf. eine Übertragung von Befugnissen für Entscheidungen zur Umsetzung der lokalen Entwicklungsstrategie an den Vorstand (siehe § 10)
- ~~den Haushaltsplan für das laufende Geschäftsjahr~~
- die Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- ~~die Rechnungslegung für das abgelaufene Geschäftsjahr~~
- die Entlastung des Vorstands
- die Wahl des Vorstands ~~(im Wahljahr)~~
- ~~die Bestellung und Abberufung von weiteren Mitgliedern des Lenkungsausschusses~~
- die Satzung und Änderungen der Satzung
- ~~Annahme und Änderung der Geschäftsordnung(en)~~
- die Auflösung des Vereins und die Verwendung seines Vermögens
- den Ausschluss von Mitgliedern

(2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr einberufen. Die Einladung wird mindestens zwei Wochen vor dem Termin der Versammlung elektronisch durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vom Vorstand vorläufig festgesetzten Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannte E-Mailadresse ~~Mitgliedsadresse~~ versandt.

(3) Die Tagesordnung der ordentlichen jährlichen Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Punkte zu umfassen:
- Bericht des Vorstands
- Bericht ~~des Geschäftsführers~~ der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers zum Umsetzungsstand der ~~LES~~lokalen Entwicklungsstrategie
- Entlastung des Vorstands
- Wahl des Vorstands (im Wahljahr)

(4) Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen. ~~Nachträglich eingereichte Tagesordnungspunkte müssen den Mitgliedern rechtzeitig vor Beginn der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.~~ Spätere Anträge ~~—~~- auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge ~~—~~- müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt.

(5) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

(6) Die/der Vorsitzende oder seine Stellvertretung~~er~~ leitet die Mitgliederversammlung. Auf Vorschlag des Vorsitzenden kann die Mitgliederversammlung einen besonderen Versammlungsleiter bestimmen. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll innerhalb von zwei Wochen nach der Mitgliederversammlung niedergelegt und von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet. Das Protokoll kann von jedem Mitglied auf der Geschäftsstelle eingesehen werden.

§ 9 Stimmrecht

(1) Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder, die volljährige natürliche oder juristische Personen sind.

~~(1)~~(2) In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.

~~(2)~~(3) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.

~~(3)~~(4) Abstimmungen in der Mitgliederversammlung erfolgen offen durch Handaufheben oder Zuruf. Die Mitgliederversammlung kann die geheime Abstimmung beschließen; dieser Beschluss wird in ~~geheimer~~ offener Abstimmung gefasst.

(5) Für Beschlüsse zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich. Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen und bedürfen während der Zweckbindungsfrist einer in Anspruch genommenen LEADER-Förderung der Zustimmung der zuständigen Förderbehörde.

~~(4)~~(6) Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) kann der Vorstand nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Mitgliederversammlung auch im Wege der elektronischen Kommunikation (z. B. per Videokonferenz) oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz durchgeführt wird. Der Vorstand regelt, dass geeignete technische und organisatorische Maßnahmen für die Durchführung einer Online-Mitgliederversammlung bereitstehen, die insbesondere sicherstellen sollen, dass nur Vereinsmitglieder an der Mitgliederversammlung teilnehmen und ihre Rechte wahrnehmen Der Vorstand kann zudem Beschlüsse der Mitgliederversammlung auch im schriftlichen Verfahren per Umlaufbeschluss einholen. Diese Bestimmungen gelten für die Sitzungen des Vorstandes und seiner Beschlüsse entsprechend.

§ 10 Vorstand ~~/ Lenkungsausschuss~~

(1) Mitglied des Vorstands können nur stimmberechtigte Mitglieder des Vereins werden. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
- Einer oder einem Vorsitzenden
- Einer oder einem stellvertretenden Vorsitzenden
- mindestens sieben weiteren Vorstandsmitgliedern
- sowie einer Geschäftsführerin oder einem Geschäftsführer (LAG-Management) ~~dem Geschäftsführer~~ als nicht stimmberechtigtes Mitglied (§ 13)

(2) Der Vorstand führt die Bezeichnung „Lenkungsausschuss“ und ist das nach LEADER vorgeschriebene ~~Organ~~ Entscheidungsgremium zur Durchführung eines ordnungsgemäßen Projektauswahlverfahrens und zur Steuerung und Kontrolle der Lokalen Entwicklungsstrategie.

~~(3) Mindestens die Hälfte der Mitglieder des Lenkungsausschusses werden von den Wirtschafts- und Sozialpartnern oder von anderen Vertretern der Zivilgesellschaft, z.B. berufsständischen Organisationen der Landwirtschaft, Landfrauen oder Jugendlichen gestellt.~~

(3) Die/der Vorsitzende, die/der stellvertretende Vorsitzende und die weiteren stimmberechtigten Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die ~~Wiederwahl~~ Wiederbestellung von Vorstandsmitgliedern ist unbegrenzt zulässig. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Antritt ihrer Nachfolger im Amt. Die Zusammensetzung des Entscheidungsgremiums muss gewährleisten, dass weder der Bereich „öffentlicher Sektor“ noch eine einzelne weitere Interessengruppe die Auswahlbeschlüsse kontrolliert. Der Vorstand ist in vier Interessensgruppen aufgeteilt, Die Zuordnung der Vorstandsmitglieder zu den Gruppen nimmt die Geschäftsstelle in Absprache mit den jeweiligen Mitgliedern vor. Folgende Interessensgruppen wurden gebildet:

1. Öffentlicher Sektor (Vertreter kommunaler Gebietskörperschaften, Vertreter Landes- und Bundesbehörden, Abgeordnete)
2. Wirtschaftspartner (z.B. Unternehmen, Banken), Landwirtschaft und Gastronomie
3. Kultur und Tourismus
4. Zivilgesellschaft, bürgerschaftliches Engagement und Daseinsvorsorge (z.B. Diakonie, Bayerisches Rotes Kreuz, Kreisjugendring, Privatpersonen)

Zudem setzt die Beschlussfähigkeit des Entscheidungsgremiums voraus, dass mindestens 50 % der Mitglieder anwesend sind.

(4) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. In seine Zuständigkeit fallen alle Geschäfte, die nicht nach der Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen worden sind. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben, die insbesondere die Aufgaben der Geschäftsführung sowie des LAG-Managements regelt. Er gibt sich zur Wahrnehmung seiner Geschäfte auf der Grundlage dieser Satzung eine Geschäftsordnung, welche die notwendigen Festsetzungen zur ordnungsgemäßen Durchführung des Projektauswahlverfahrens und zur Steuerung und Kontrolle der LES beinhalten muss. Der Vorstand kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung oder Vorbereitung einsetzen.

(5) Die/der Vorsitzende und die/der stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein jeweils alleine gerichtlich und außergerichtlich als Vorstand i. S. d. § 26 BGB. Im Innenverhältnis wird jedoch bestimmt, dass ~~der Stellvertreter~~die Stellvertretung von seinem Vertretungsrecht nur Gebrauch machen darf, wenn die/der Vorsitzende verhindert ist.

(6) Der Vorstand entscheidet in Vorstandssitzungen. Die Einladung ergeht unter Angabe der Tagesordnung durch die/den Vorsitzenden, im Falle ihrer/seiner Verhinderung durch ~~seinen Stellvertreter~~die Stellvertretung. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(7) Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und vom Vorsitzenden unterzeichnet.

(8) Das Amt eines Mitgliedes des Vorstands endet mit dem Ausscheiden aus dem Verein.

(9) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Wahl im Amt.

§ 11 Beirat

(1) Zur Unterstützung des Vorstands ~~und zur Förderung des Steuerkreises wird~~ kann ein Beirat eingerichtet werden. Die Mitglieder des Beirats werden durch den Vorstand bestimmt. Im Beirat sind in erster Linie Vertreter von Fachbehörden und Trägern öffentlicher Belange vertreten, soweit sie die Ziele des Vereins unterstützen. ~~Die Mitglieder des Beirats müssen nicht Mitglied des Vereins sein.~~ Die Mitglieder des Beirats werden in der Regel projektbezogen zu den Sitzungen des Vorstands hinzugezogen.

(2) Der Beirat ist beratend tätig. Die Mitglieder des Beirats haben in den Sitzungen des Vorstandes kein Stimmrecht.

§ 12 Arbeitskreise

(1) Durch Beschluss des Vorstands können Arbeitskreise eingerichtet werden. Die Arbeitskreise unterstützen und vertiefen die fachliche Arbeit des Vereins. Mitglieder der Arbeitskreise können auch Nichtmitglieder des Vereins werden.

(2) Die Arbeitskreismitglieder können bei Bedarf aus ihrer Mitte einen Leiter wählen, der Ansprechpartner für den Vorstand und die Geschäftsführung ~~den Geschäftsführer~~ ist.

§ 13 LAG Geschäftsführung / LAG-Management

(1) Die LAG Geschäftsführung sowie das LAG-Management werden~~wird~~ vom Vorstand bestellt und abberufen. Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer ~~Sie~~ ist ein weiteres nicht stimmberechtigtes Mitglied des Vorstandes aufgrund ihres Amtes. Die Geschäftsführung ist zugleich Schriftführer.

(2) Die LAG Geschäftsführung sowie das LAG-Management nehmen ~~nimmt~~ die vom Vorstand übertragenen Aufgaben wahr.

~~(3) Zur Durchführung der Aufgaben des Geschäftsführers kann der Vorstand eine Geschäftsordnung erlassen.~~

§ 14 Auflösung des Vereins

(1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Für den Auflösungsbeschluss ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

(2) Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen dem Landkreis Schweinfurt zu, der es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Bereich der Gebietskulisse der LAG zu verwenden hat. Bei Inanspruchnahme einer Förderung bedarf die Auflösung innerhalb des Verpflichtungszeitraums der Zustimmung der Förderbehörden. Gegebenenfalls ist die Förderung zurückzuzahlen.

(3) Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes abschließend beschließt.

§ 15 Datenschutz

(1) Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben (Name, Vorname, Anschrift, E-Mail-Adresse). Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert. Die Daten werden nicht an Dritte weitergegeben.

(2) Der Verein veröffentlicht Daten seiner Mitglieder nur zur Öffentlichkeitsarbeit z.B. in Presse oder Homepage, wenn das Mitglied eingewilligt hat.

§ 16 Schlussbestimmungen

(1) Die Mitgliederversammlung des Vereins vom 23. Juni 2022 ~~09. November 2018~~ hat die Satzung in ihrer vorliegenden Form beschlossen.

(2) Der Vorstand wird beauftragt, die geänderte Satzung beim Vereinsregister eintragen zu lassen.

(3) Sollten bei der Eintragung ins Vereinsregister redaktionelle Änderungen erforderlich werden, ist der Vorstand ermächtigt, diese Änderungen ohne Einberufung einer Mitgliederversammlung vorzunehmen. Die Mitgliederversammlung ist über diese Änderungen bei der nächsten Versammlung zu informieren.

(4) Die bisherige Satzung tritt mit Ausfertigung dieser Satzung außer Kraft.

Diese Satzung wurde errichtet am 23. Juni 2022 ~~09. November 2018~~

Schweinfurt, den ~~09.11.2018~~23.06.2022

Landrat Florian T ö p p e r,

Erster Vorsitzender der Lokalen Aktionsgruppe Schweinfurter Land e.V.

Frank D e u b n e r,

Satzungsprotokollführer